

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/007/2017/A**

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 13. März 2017 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Der Antrag wird an die Landesschiedskommission Thüringen verwiesen.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

1. Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antragsteller bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung der Landesschiedskommission [...]. Der Antragsgegner könne aus mehreren Gründen nicht Mitglied der Landesschiedskommission sein. So stehe sein Beschäftigungsverhältnis mit der Linksfraktion im [...] Landtag, seine Mitarbeit in der AG Grundsatz, einer Arbeitsgruppe des [...] Landesvorstandes, als auch seine Mitgliedschaft in der Mediationsstelle des [...] Landesverbandes nicht im Einklang mit den Vorgaben des Parteiengesetzes und der Parteisatzung.

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner Befangenheit und Abhängigkeit vom Landesvorstand vor. Sein Schreiben ging bei der Bundesschiedskommission am 9. Februar 2017 ein. Dieses Schreiben enthielt zwar keinen konkreten Antrag, wird

jedoch von der Bundesschiedskommission als Beschwerdevortrag gegen die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der Landesschiedskommission ausgelegt.

3. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Beschwerde des Antragstellers nebst Anlagen Bezug genommen.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 37 Bundessatzung i. V. m. § 4 Schiedsordnung.

1. Nach § 37 Abs. 4 d) Bundessatzung ist die Bundesschiedskommission Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen. Nur bei Beschlussunfähigkeit einer Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet die Bundesschiedskommission entweder selbst oder verweist das Verfahren an eine andere Landesschiedskommission, wenn diese und die Beteiligten damit einverstanden sind. Erst- und letztinstanzlich entscheidet die Bundesschiedskommission über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen, über Wahlanfechtungen auf Bundesebene und über Widersprüche gegen die Zulassung und über die Anfechtung von Mitgliederentscheidungen (§ 37 Abs. 4 a) bis c) Bundessatzung). Nach § 37 Abs. 5 Bundessatzung i. V. m. § 5 Schiedsordnung schlichten und entscheiden die Landesschiedskommissionen insbesondere Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission zuständig ist.

2. Der vorliegende Fall liegt erkennbar nicht im Zuständigkeitsbereich der Bundesschiedskommission, insbesondere im Hinblick auf ihrer Erst- und Letztentscheidungskompetenz nach § 37 Abs. 4 a) bis c) Bundessatzung. Vielmehr ist (zunächst) die Entscheidung der örtlich und sachlich zuständigen Landesschiedskommission abzuwarten. Die Bundesschiedskommission wird erst als Beschwerdeinstanz gegen eine Entscheidung der Landesschiedskommission zuständig. Insofern bedarf es an dieser Stelle keiner Entscheidung, ob und inwiefern der Vortrag des Antragstellers in der Sache begründet ist.

Daher war der Antrag an die zuständige Landesschiedskommission [...] zu verweisen.